

Satzung Intermigras e.V.

Intermigras e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, gegründet im Februar 2014, von engagierten und zertifizierten Sprach- und Integrationsmittler/-innen aus verschiedenen Herkunftsländern. Mit unserer Arbeit erleichtern wir die Integration durch Überwindung von Sprachbarrieren und gestalten aktiv eine Willkommenskultur in Düsseldorf und Umgebung. Wir entwickeln Projekte, welche die Vielfalt fördern, die interkulturelle Kommunikation erleichtern und die Integration begünstigen. Dazu gehören:

- Workshops und Informationsveranstaltungen
- Orientierungshilfe für Migranten und Migrantinnen
- Unterstützung bei der Findung von Sprachkursen
- Interkulturelle Treffen

Satzung Verein Intermigras e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Intermigras e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter der Registernummer VR 11039 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens ,

sowie

- 1.2** die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge.

Der Satzungszweck zu 1.1 wird insbesondere verwirklicht durch:

- Vorstellung der unterschiedlichen Kulturen und Wertvorstellungen in Veranstaltungen und Erarbeiten von Informationsmaterialien
- Durchführung von Seminaren, Workshops und Fachtagungen unter Beteiligung der Angehörigen unterschiedlicher Kulturen

Der Satzungszweck zu 1.2 wird insbesondere verwirklicht durch:

- Verbesserung der sozialen Lebensqualität und der Integration der Betroffenen durch Hilfestellung der kommunalen und überörtlichen staatlichen Stellen und privaten Hilfsorganisationen beim Abbau sprachlicher und kultureller Verständigungsschwierigkeiten
- Förderung der Selbsthilfe der Betroffenen durch gesundheitliche Aufklärung, Erarbeiten von Beratungs- und Hilfsangeboten zur Ermöglichung einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlich an den Vorstand zu richtenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Annahme und Ablehnung sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht zu begründen.
3. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - ordentlichen Mitgliedern. Diese beteiligen sich aktiv am Vereinsleben.
 - fördernden Mitgliedern, die den Verein mit Geld- und Sachleistungen unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle volljährigen Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht und können als ordentliche Mitglieder zu allen Satzungsämtern gewählt werden.

Juristische Personen haben ebenfalls unbeschränktes Stimmrecht. Deren gesetzliche Vertreter können in dieser Eigenschaft nicht zu einem Vereinsamt gewählt werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Satzung und zur fristgerechten Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge und eventueller Aufnahmegebühren und Umlagen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Streichung
- durch Vereinsausschluss
- Insolvenz oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

3. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Einholung des rechtlichen Gehörs des Vorstands.

4. Die Streichung erfolgt bei nicht erfolgter Zahlung des Beitrages, der Umlage oder der Aufnahmegebühr nach zweimaliger Mahnung und Fristsetzung durch ein Vorstandsmitglied.

Der Ausschluss kann erfolgen bei

- nicht erfolgter Zahlung des Beitrages, der Umlage oder der Aufnahmegebühr nach Mahnung und Fristsetzung durch ein Vorstandsmitglied
 - bei Verstößen gegen die satzungsgemäßen Verpflichtungen
- und
- bei Zuwiderhandeln gegen die Satzungszwecke des Vereins und grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem betroffenen Vereinsmitglied mit einer 4-Wochefrist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu gewähren.

Dabei sind dem Betroffenen der Vorwurf und der beabsichtigte Vereinsausschluss bekannt zu geben.

Bei juristischen Personen ist das Handeln des/der gesetzlichen Vertreter/s maßgeblich.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Bei Vereinsbeitritt im laufenden Geschäftsjahr ist der Beitrag anteilig für die restlichen Monate des Jahres innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Vereinsbeitritt zu zahlen.

Über die Erhebung von Aufnahmegebühren und/ oder Umlagen sowie deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/ der 1. Vorsitzenden
- dem der 2. Vorsitzenden

2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

Hierzu kann er mit Bindungswirkung für alle Vereinsmitglieder Ordnungen erlassen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung stehen und sind nicht Satzungsbestandteil.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 oder 5 Jahren gewählt. Wiederholte Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Im Falle von Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes (durch Krankheit, etc.) wird dieser vom jeweils anderen anwesenden Vorstandsmitglied vertreten.

Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand sich mit einem stimmberechtigten ordentlichen Vereinsmitglied bis zum Ende der restlichen Wahlperiode selbst ergänzen.

Der Verein kann mit Mitgliedern des Vorstandes einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen und / oder sonstigen Vergütungen für die Vorstandsarbeit abschließen.

Über den Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages beschließt der Vorstand gemäß § 10 der Satzung. Über die Höhe der zu zahlenden pauschalen Aufwandsentschädigung und/oder der sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

6. Die Mitglieder des Vorstands sind vom Verbot des Insihgeschäfts gem. § 181 BGB befreit.

7. Die Mitglieder des Vorstands haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10 Beschlussfassung im Vorstand - Geschäftsführer

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Vorstandssitzung lädt der/ die 1. Vorsitzende im Vertretungsfall der/ die 2. Vorsitzende mit einer Frist von mindestens 3 Tagen schriftlich, fernmündlich oder per Email ein mit der Mitteilung einer Tagesordnung.

Der Vorstand kann beschließen einen Geschäftsführer eine Geschäftsführerin anzustellen.

Der Geschäftsführer kann zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Der Vorstand bestimmt über die Regelungen des Geschäftsführer-Vertrages und ist gegenüber dem Geschäftsführer weisungsberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der /die 1. Vorsitzende oder der/ die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per Email gefasst werden. In diesem Fall ist ein einstimmiger Beschluss notwendig.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die aus allen Vereinsmitgliedern bestehende Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

3. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall von dem/der 2. Vorsitzenden schriftlich und einer Frist von 3 Wochen einzuladen. Für die Fristsetzung maßgeblich ist Versendungsdatum.

Die Einladung gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Vereinsmitglieds versendet wurde.

4. Über die Tagesordnung entscheidet der Vorstand, diese ist der Einladung beizufügen.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Abhängigkeit von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Ist von diesen keiner anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

7. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und/oder des Vereinszwecks ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Erreicht bei Wahlen mit mehreren Bewerbern keiner im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen dem Bewerber mit der höchsten und dem Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl.

Gewählt ist bei der Stichwahl dann der Bewerber, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Vertretern der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Veranstaltung
- Name und Funktion des Versammlungsleiters
- Name des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Zahl der nicht Mitglieder

- die Tagesordnung
- Beschlussfassung über die nachträgliche Änderung der Tagesordnung
- wörtliche Wiedergabe der getroffenen Beschlüsse
- genaue Wiedergabe der einzelnen Abstimmungsergebnisse
- Art der jeweiligen Abstimmung

Bei Satzungsänderungen ist die geänderte Bestimmung wörtlich wiederzugeben.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung in Form eines Beschlussvorschlages mit Begründung beantragen
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung und deren Begründung bekannt zu geben.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrags auf Ergänzung der Tagesordnung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Vereinsauflösung sowie die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern entsprechend § 11 Ziff. 4 der Satzung mit der Tagesordnung angekündigt wurden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers / der Kassenprüferin
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl des / der Kassenprüfer/s/in
- Beschlussfassung über die Beitragshöhe
- Beschlussfassung über die Erhebung von Aufnahmegebühren und / oder Umlagen sowie deren Höhe und Fälligkeit
- Genehmigung des Etats des laufenden Jahres
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und /oder des Satzungszwecks

- Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
3. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 11 entsprechend.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen/e Kassenprüfer/in, der/die nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Die Wahlperiode entspricht der des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
3. Aufgabe des/der Kassenprüfers/in ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben sowie deren Verwendung im Rahmen der Satzung.

§ 16 Haftung

1. Für den Verein ehrenamtlich Tätige sowie seine Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber dem Verein, die sie in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die diese bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,

- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern Weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

1. Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass andere Vereinsmitglieder und sonstige für den Verein tätige Personen für ihre Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung oder ein angemessenes Honorar erhalten.

Er entscheidet über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende.

2. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 19 Auflösung, Aufhebung, Zweckänderung des Vereins

1. Die Auflösung oder Zweckänderung des Vereins kann nur in einer ausschließlich dazu einberufenen

Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf jeweils einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende als Liquidatoren bestellt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an **die Stadt Düsseldorf, Amt für Migrations- und Integrationsarbeit**, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die endgültige Verwendung kann erst nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

§ 20 Übergangsbestimmungen

Der Vorstand ist ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung berechtigt, die Satzung zu ändern, soweit dies vom zuständigen Finanzamt zur Erfüllung der Vorgaben zur vorläufigen Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder vom zuständigen Vereinsregistergericht zur Erfüllung der Voraussetzung zur Eintragung in das Vereinsregister verlangt wird.

§ 21 Gültigkeit

Die Satzung in der jetzigen Fassung wurde auf außerordentlichen der Mitgliederversammlung am 06.11.2019 beschlossen und erlangt Gültigkeit mit Eintragung in das Vereinsregister.